



Strassenaufbruchgesuch

Grabarbeiten im öffentlichen Grund sind bewilligungspflichtig. Das Strassenaufbruchgesuch ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn bei der Baukommission Halten einzureichen, ausser bei Leitungsbruch bis 5 Tage nach Ereignis. Die Grabarbeiten dürfen erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden. Siehe Bedingungen auf der Rückseite

Bauherr

Vorname(n), Name
Adresse
PLZ / Ort
Telefon / E-Mail

Unternehmer

Firma / Ansprechperson
Adresse
PLZ / Ort
Telefon / E-Mail

Beschreibung des Aufbruchs

Ort / Strasse
Zweck
Baubeginn Bauabschluss

Muss eine Fussgängerverbindung umgeleitet werden? (Dauer) Ja Nein Tage

Muss eine Strasse gesperrt werden? (Dauer) Ja Nein Tage

Sind andere Werke betroffen? (Dauer) Ja Nein Tage

Wenn ja, welche? Wasser Abwasser Elektro Medien (R/TV/IT)

Der Gesuchsteller bestätigt mit seiner Unterschrift dass er die allgemeinen Bedingungen auf der Rückseite dieses Formulars gelesen und verstanden hat.

Ort Datum..... Unterschrift.....



EINWOHNERGEMEINDE HALTEN - BAUKOMMISSION

Bedingungen zur Bewilligung

Das Gesuch ist 2-fach, zusammen mit einem Situationsplan 1:250 oder 1:500 mit eingezeichnetem Strassenaufbruch, der Baukommission der Einwohnergemeinde Halten einzureichen.

Der Gesuchsteller und seine Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, welche beim Bau, durch den Bestand und die Benützung oder Reparatur gegenüber der Gemeinde Halten oder Dritten entstehen.

Der öffentliche Verkehr, Blaulichtorganisationen sowie Kehricht - und Grünabfuhr dürfen nicht behindert werden. Eine Durchfahrtsbreite von 3.0 m ist während der ganzen Bauzeit zu gewährleisten. Kann dies nicht erfüllt werden oder ist eine kurzfristige Sperrung notwendig, ist dies mit der Kantonspolizei vorgängig abzusprechen.

Die Baustelle ist nach den einschlägigen Normen zu signalisieren und bei Dunkelheit und schlechter Sicht zu beleuchten.

Werden Vermessungselemente wie Fixpunkte, Grenzsteine oder -bolzen usw. durch die Arbeiten gefährdet, ist dies dem Geometer frühzeitig mitzuteilen.

Belags- und Pflasterungsarbeiten dürfen nur von einer fachlich ausgewiesenen und qualifizierten Baufirma ausgeführt werden.

Die Instandstellung des Aufbruchs hat wie folgt zu erfolgen:

- Der Graben ist mit setzungsunempfindlichen Material aufzufüllen und zu verdichten (M_E min. 15 MN/m²).
- Die Foundationsschicht ist in der vorhandenen Stärke, mindestens 50 cm stark, mit frostsicherem Kiessand einzubauen. (M_E min. 80 MN/m²)
- Die Belagsränder sind sauber nachzuschneiden. Die Seitenflächen sind mit einer bituminösen Anstrichmasse zu versehen.
- Die Tragschicht ist mindestens in der vorhandenen Qualität und Stärke bündig auf OK Deckbelag einzubringen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baukommission zur Endkontrolle aufzubieten. Bei dieser Endkontrolle wird das Vorausmass der Belagsflicke ermittelt.

Die Baukommission hat bei mangelhafter Ausführung das Recht, nach Vorankündigung die notwendigen Arbeiten ausführen zu lassen und die Kosten dem Gesuchsteller in Rechnung zu stellen.

Die definitive Instandstellung erfolgt später, nach abgeklungenen Setzungen, durch eine von der Baukommission beauftragte Unternehmung. Die hierfür zu erwartenden Kosten werden dem Gesuchsteller bereits nach Abschluss seiner Grabarbeiten verrechnet. Berechnungsbasis bildet das anlässlich der Endkontrolle ermittelte Vorausmass; der Grundpreis beträgt CHF 400 plus CHF 100 pro m² (Stand 2017).

Kosten

Die Kosten für die Prüfung dieses Gesuchs und die Endkontrolle betragen CHF 100 (Stand 2018).

Bewilligung der Baukommission

bewilligt

bewilligt unter Auflagen:.....

DatumUnterschrift